

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1987)

**Vorwort:** Hinweis für den Leser  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**


### **Hinweis für den Leser**

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht legt das IKRK hauptsächlich über seine Tätigkeit im Feld und über seine Anstrengungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts Rechenschaft ab. Es werden einige Verhandlungen beschrieben, die das IKRK mit dem Ziel führte, den Opfern internationaler und nicht internationaler Kriege sowie innerer Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Wenn gewisse andere Verhandlungen nicht erwähnt sind, so deshalb, weil dies nach Ansicht des IKRK nicht im Interesse der Opfer lag. Dieser Bericht ist folglich keine erschöpfende Aufzählung aller Anstrengungen des IKRK, den Opfern von Konfliktsituationen in aller Welt Hilfe zu leisten.

Ferner ist die Länge des einem Land oder einer bestimmten Situation gewidmeten Textes nicht unbedingt gleichbedeutend mit dem Ausmass der festgestellten und von der Institution bekämpften Probleme. Es kommt vor, dass das IKRK über eine in humanitärer Hinsicht schwerwiegende Situation nichts zu berichten hat, da ihm die Bewilligung zum Eingreifen verweigert wurde; andererseits beansprucht die Darstellung von Tätigkeiten, in denen das IKRK über umfangreiche Aktionsmöglichkeiten verfügt, viel Raum, ungeachtet des Ausmasses der angetroffenen humanitären Probleme.

Original: französisch

# TÄTIGKEITS- BERICHT 1987

**INTERNATIONALES KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ**

**GENF 1988**

**BIBLIOTHEQUE - CICR  
17 AV. DE LA PAIX  
1211 GENEVE**

5 V

**Rechtlich beruht die Tätigkeit des IKRK auf den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie auf den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und den im Rahmen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen angenommenen Entschliessungen.**

**Seit seiner Gründung bemüht sich das IKRK, das Los der Kriegsoffer rechtlich wie materiell zu verbessern.**

**Auf seine Anregung hin nahmen die Regierungen 1864 das erste Genfer Abkommen an. Unterstützt von der gesamten Bewegung bemüht sich das IKRK seither ständig darum, dass die Regierungen das humanitäre Völkerrecht an die neuen Gegebenheiten anpassen, insbesondere was den Wandel der Methoden und Mittel der Kriegführung betrifft, um so die Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen wirksamer schützen und unterstützen zu können.**

**Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen die Verwunden und Kranken der Streitkräfte im Feld und zur See sowie die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen schützen, binden heute beinahe alle Staaten.**

**Ferner wurden am 8. Juni 1977 zwei Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen verabschiedet. Das erste dieser Protokolle bezweckt insbesondere die Neubestätigung und Entwicklung der humanitären Regeln über die Führung der Feindseligkeiten, während das zweite auf die Entwicklung der in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Regeln ausgerichtet ist. Beinahe die Hälfte aller Staaten sind heute durch diese Protokolle gebunden.**

**Die Rechtsgrundlagen aller Aktionen des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:**

- für alle Fälle internationaler bewaffneter Konflikte erhielt das IKRK von der internationalen Gemeinschaft in den vier Genfer Abkommen von 1949 verschiedene Mandate, so insbesondere das Recht, Kriegsgefangene und Zivilinternierte zu besuchen; ausserdem wird ihm ein weitgehendes Initiativrecht zuerkannt;**
- bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten steht dem IKRK ebenfalls ein von den Staaten anerkanntes und in den vier Genfer Abkommen verbrieftes Initiativrecht zu;**
- in Fällen innerer Unruhen oder Spannungen oder in allen anderen Situationen, in denen sein humanitäres Eingreifen gerechtfertigt ist, verfügt das IKRK über ein humanitäres Initiativrecht, das ihm die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zugestehen. Es kann so den Staaten seine Dienste anbieten, ohne dass dies eine Einmischung darstellt.**